

Beschäftigung, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 31/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

I. Organisation

1. Die Arbeitsbedingungen und -abläufe in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen.
2. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Die berufliche Aus- und Weiterbildung kann auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.
4. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden. Der Tätigkeitsbereich der Angehörigen von Unternehmerbetrieben wird in einer Anweisung festgelegt; das Personal wird auf die Einhaltung dieser Anweisung verpflichtet.

II. Leistungsanforderungen

1. Soweit es die Art der Arbeit zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen und Untergebrachten zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann.
2. Die Soll-Leistung wird durch die Betriebsleitung überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt, wenn sie von der Mehrzahl der Gefangenen und Untergebrachten nicht erreicht oder überschritten wird. Sie ist auch zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung der Arbeitsmethoden, durch technische Verbesserungen oder ähnliches begründet ist.

III. Arbeitszeit

1. Es gilt die in der jeweiligen Anstalt allgemein oder für einzelne Betriebe, Arbeitseinsätze oder Ausbildungsmaßnahmen festgesetzte tägliche Arbeitszeit. In dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen und Untergebrachten bis zu der für Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.
2. Eine Unterbrechung der Arbeitszeit ist zu vermeiden.
Gefangenen, die einer Gefangenenmitverantwortung nach § 109 HmbStVollzG, § 109 HmbJStVollzG oder § 93 HmbUVollzG und Untergebrachten, die einer Mitverantwortung nach § 95 HmbSVVollzG angehören und die auf Weisung der Anstaltsleitung wäh-

rend der Arbeits- oder Ausbildungszeit an Besprechungen teilnehmen, wird die dadurch bedingte Abwesenheit vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz in voller Höhe vergütet. Die Besprechungstermine und deren Dauer werden von der Anstaltsleitung den Betriebsleitungen und Arbeitseinsatzbereichen mitgeteilt.

3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, in der Regel auch an Samstagen, ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.
4. Mehrarbeit soll möglichst durch Ausgleichstage an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
5. Regelmäßige Mehrarbeit, die nicht durch Freistellung von der Arbeit an anderen Werktagen (montags bis freitags) ausgeglichen werden kann, ist nur mit Zustimmung der Leitung der Betriebswirtschaftlichen Abteilung oder der Arbeitsinspektoren zulässig. Aus zwingenden und kurzfristigen Anlässen kann gelegentliche Mehrarbeit auch von der Leitung des jeweiligen Betriebes angeordnet werden.
6. Gefangene und Untergebrachte, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, können an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit befreit werden.

IV. Arbeitseinsatz

Die Gefangenen und Untergebrachten können zu Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt herangezogen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen, Untergebrachten oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen und Untergebrachten nicht übertragen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 186/2009 zu § 34 HmbStVollzG vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02) und die AV Nr. 187/2009 zu § 34 HmbJStVollzG vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02).

gez. 
Datum: 20. August 2014